
1785 : *Die berlinische Monatsschrift* :
Anton Friedrich Büsching : Ueber die frühe
Beerdigung der Juden

[108] Die Gewohnheit der neuern Juden, ihre Todten sehr geschwind zu begraben, gründet sich nicht auf das mosaische Gesetz : denn dieses befiehlt in Ansehung der Beerdigungszeit nichts. Bodenschaz schreibt zwar in seinem Werke von der kirchlichen Verfassung der heutigen Juden, Th. IV, S. 272 die Juden beriefen sich auf 5 Mos. 21, 23 wo befohlen wird, man solle ihn noch an eben dem Tage begraben : allein, ich hoffe, daß niemals ein verständiger Jude sich auf diese Stelle bezogen habe ; denn sie redet von Missethättern, die getödtet, und hiernächst aufgehangen worden, und solcher Leichname sollen nicht über Nacht aufgehangen bleiben, sondern noch an eben dem Tage begraben werden. Dieses Gebot auf die ganze Nation ziehen, und die ganze Nation beschimpfen, ist einerlei. Das mosaische Gesetz verordnet zwar, daß die tiefste Trauer mit dem siebenten Tage aufhören soll, setzet also auch nicht undeutlich voraus, daß die Beerdigung vor dem Ende desselben geschehen sey : es könnte aber keiner, der aus Liebe zu seinem Angehörigen, die Begrabung seines

Leichnams bis auf diesen Tag verschöbe, einer Uebertretung des Gesetzes beschuldigt werden.

[109] Lightfoot führet (Oper., T. II. S. 43) aus des Talmuds Abschnitt Moed Katon an : die von ihrem Leibe getrennte Seele schwebe drey Tage lang um denselben, um zu versuchen, ob sie dahin zurückkehren könne ; wenn sie aber wahrnehme, daß das Gesicht verändert sey, so verlasse sie ihn. Es scheint, daß diese Meynung sich auf die eben daselbst aus dem Moses, Sohn Maimons, angeführte Beobachtung gründe, daß ein todter Leib drey Tage lang kenntlich bleibe, nach denselben aber das Gesicht sich verändere. Diese Beobachtung setzt voraus, daß die Todten über drey Tage lang unbegraben geblieben ; und wegen der auf dieselbige gegründete Meynung von dem Aufenthalt der Seele bey ihrem Leibe, müsten sich alle Talmudische Juden verpflichtet halten, keinen Leichnam eher als nach drey Tagen zu beerdigen. Das thun sie aber nicht, sondern sie eilen schon am Todestage mit dem Leichnam zum Grabe.

Wann ? wo ? und wie diese grausame Gewohnheit entstanden ? Ist eine Untersuchung, die mehr Zeit erfordert, als ich jetzt übrig habe ; und vielleicht kann es nicht genau und zuverlässig genug bestimmt werden. Aber sie ist da, und erschreckt und ängstigt alle nachdenkende Menschenfreunde, welche wissen, wie schwer es in vielen Fällen sey, den scheinbaren Tod von dem wahren zu unterscheiden. Nicht nur viele gehenkte, erdrosselte, und ertrunkene, sondern auch in schwere Ohnmacht gefallene Personen, [110] werden für todt gehalten, wenn sie es noch nicht sind ; und sorgfältige Beobachter unter den Aerzten haben überzeugend bewiesen, daß es Ohnmachten gebe, die einige Tage dauern, während welcher die Leiber für todt angesehen werden, obgleich noch wiewol schwaches Leben in ihnen ist, welches in vielen Fällen erhalten und gestärket werden kann, wie vornemlich die von **Brühier** gesammelten wunderbaren und erstaunlichen Beyspiele beweisen.

Man ist aber mit Recht begierig zu wissen, an welchen Kennzeichen die

Juden den wahren Tod erkennen? In der ersten Zugabe der hebräischen Monatsschrift **המאסף** (der Sammler) genannt, welche seit dem Anfange des Jahres 1784 zu Königsberg in Preußen gedruckt wird, sind sie ans einem Buche, welches die Vorschriften enthält, nach welchen sich ein Vorgesetzter des Instituts der Wohlthäter und Kranken-Verpfleger verhalten muß, also angegeben : « Der Sterbende muß ganz genay beobachtet, aber nicht berührt werden. Ihm das Kissen unter dem Kopf wegzuziehen, oder die kleinste Bewegung zu mache, durch die der Tod befördert werden könnte, wäre Blutvergiessung. Est nun die Seele vom Körper geschieden, legt man ihm eine Flaumfeder unter die Nase, und läßt **ihn eine Viertelstunde** unberührt liegen : bleibt die Feder unbeweglich liegen, so hebt man ihn aus dem Bette, und legt ihn auf den Boden, wo [111] er drey Stunden liegen bleibt und beständig bewacht wird. Beym Abmachen und Beeridung muß der Leichnam mit der größten Behutsamkeit gehoben, gedreht und gewendet werden, damit ihm nichts widerfahrte, was einen Lebendigen beleidigen könnte. » Also, das einzige Kennzeichen des Todes ist, wenn eine dem vermeintlich Verstorbenen gleich nach dem vermeinten Tode unter die Nase gelegte Flaumfeder eine Viertelstunde lang unbeweglich liegen bleibt. Nicht nur gelehrte Aerzte, sondern auch alle erfahrene Personen werden mit mir übereinstimmen, daß dieses Kennzeichen des Todes höchst ungewiß und unzulänglich sey ; und es muß Erstaunen verursachen, daß die jüdische Nation sich bisher bey demselben beruhiget hat. Die eingeführte Gewohnheit, die Personen, welche man für todt hält, nach dieser kurzen und schlechten Probe, noch drey Stunden auf dem Boden unangerührt liegen zu lassen, und zu bewachen, verschafft auch keine Ueberzeugung, daß sie wirklich todt sind : es fehlet auch soviel daran, daß die verordnete sanfte Behandlung des Körpers bey dem Abwachen und Beeridigen, das Maaß der Pflichten, die man einem solchen menschlichen Körper schuldig ist, vollmachen sollte, daß man mehr Recht hätte zu wünschen, es mögte eine unsanfte Behandlung verordnet worden sey, weil diese, in manchem Fall

der Ohnmacht, wieder merkliche Bewegung in den Körper bringen mögte.

[112] Die einzigen zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes eines Körpers sind, desselben Gährung und Verwesung; je stärker diese anfangen, sich durch Aufschwellung des Leibes, durch gelbe und grüne Flecken der Haut, und durch faulen Geruch zu äußern, desto gewisser ist man, daß man keinen Menschen lebendig begrabe. Aber die Juden erwarten dieselben niemals. Der Verfasser des Abschnitts in der oben erwähnten hebräischen Monatsschrift, beruhiget sich bey der frühen Beerdigung der Juden durch zweyerley : daß sie durchs Gesetz befohlen worden, welches ohne große Noth nicht übertreten werden könnte, und daß, wer einmal todt ist, auch todt bleibe. Das letzte ist gewiß; hier ist aber noch die Frage, ob der, welcher für todt gehalten wird, auch wirklich todt sey? Was das Gesetz anbetrifft, so ist es, wie oben bemerkt worden, kein mosaisches; und wenn die Christen nicht bisher das Leben der Juden so wenig geachtet hätten, so würden sie ihnen die übereilte Beerdigung schon längstens scharf verboten haben, ohne sich an ihre hergebrachte unmenschliche Gewohnheit zu kehren. Ich nenne sie mit Recht unmenschlich. Denn mag man immerhin wahrscheinlich machen, daß der Fall der Begrabung eines nicht wirklich todtten Juden wohl ein sehr seltner Fall sey : so ist doch derselbe eine Mordthat. Ich habe von je her mit Schaudern an die frühe Beerdigung der Juden gedacht; und es war mir also eine Art des Trostes, [113] als ich hier vor etwa 14 Jahren folgende Erzählung hörte. Eine damals noch lebende hiesige vornehme Dame, sprach mit einer Jüdin; die Unterredung kaum auch auf den Tod, und die Dame sagte, was sie in Ansehung desselben beruhige; die Jüdin antwortete aber, ihr sey der Engel des Todes sehr schrecklich. Die Dame fragte, wen sie darunter verstehe? Die Jüdin wunderte sich, daß sie noch nichts davon wisse, und sagte : man belege bey ihrer Nation mit diesem Namen den Mann, welcher den Verstorbenen vor ihrer Beerdigung den Hals mit einem Strick zuziehe, damit man von derselben Tode gewiß

sey. Die Dame erzählte diese Unterredung bald danach meiner Ehegattin, und diese mir, um sich zu erkundigen, ob ich dieses Verfahren der Juden wisse? Ich antworte ihr, daß mir der Talmudische Engel des Todes wohl bekannt sey, aber dieser nicht. Ich habe hiervon im 42ten Stück des eilsten Jahrgangs meiner wöchentlichen Nachrichten S. 336 etwas angebracht, welches ein ungenannter Jude, in der oben genannten hebräischen Monatsschrift, für ein abgeschmacktes Märchen erkläret, das zum Beweise diene, wie wenig Aufklärung in unserer wegen derselben berühmten Zeit wirklich vorhanden sey, da man solchen Geschwätz von der jüdischen Nation Glaube beymesse. Er hät sich also nicht wenig über mich auf, daß ich ein solches Märchen, welches mir, wie er meynet, in der Kindheit eingepräget [114] worden, ohne nachgehende Untersuchung so blindlings in die Welt schicke. Niemand hat weniger Ursach diese Erzählung für ein Märchen zu erklären, als dieser Verfasser; denn er ist, nach seinem eignen Bekenntniß, in Ansehung dessen, was unter seiner Nation mit den Sterbenden vorgenommen wird, so unwissend, daß er sich hat bey einem alten Aufwärter der Kranken und Sterbenden darnach erkundigen müssen, dessen Aussage er meiner Erzählung entgegen setzet. Das würde ich nun mit guten Gründen für einen schlechten Gegenbeweis erklären können, wenn mir daran gelegen wäre, die obige Erzählung zu behaupten: denn ich könnte die oben erwähnte Jüdin für eben so glaubwürdig, ja für weit glaubwürdiger, als seinen Krankenwärter erklären, der wohl gar einer von den Engeln des Todes seyn mögte. Aber davon bin ich weit entfernt. Ich habe die Erzählung der Jüdin bloß erzählungs-weise angeführt, um andre zur gründlichen Untersuchung derselben zu veranlassen. Es fehlte mir an Raum, meine eigenen Gedanken davon beyzufügen, hier aber will ich sie angeben. Die Juden glauben durch ein Gesetz verpflichtet zu seyn, ihre Todten schon an dem Sterbetag zu begraben; begraben sie nun dieselben in hohlen Särgen wie wir, so muß man mit Zittern an den möglichen Fall gedenken, da sie einen nicht wirklich todten Menschen beerdigen, der in

dem verschlossenem Sarge aus seiner tiefen [115] Ohnmacht erwacht. So grausam es also auch aussehet, so müßte man es doch billigen, wenn sie, um die schrecklichen Folgen einer solchen Erwachung zu verhüten, den zu Begrabenden die Hälfte zuschmüreten, um von ihren Tode gewiß zu seyn. Doch der ungenannte Jude, welcher mir widerspricht, sagt : die Sache betreffe Menschenblut, sie müßte bey Strafe untersaget werden, wenn sie so wahr wäre, als sie falsch sey. Ich antworte : die jüdische frühe Beerdigung kann Mordthat werden, und mag es oft wirklich gewesen seyn, muß also bey harter Strafe verboten werden. Wenn die Erdrosselung wahr wäre, so hätte kein Jude Ursach, sich vor derselben mehr zu fürchten, als vor der frühen Begrabung. Geschehet diese in einem Sarge, so ist sie in dem möglichen Falle des nicht wirklichen Todes weit schrecklicher, als die Erdrosselung ; wenn sie aber ohne Sarge geschiehet, so ist sie doch eine wahre Erstrickung für denjenigen, der noch nicht wirklich todt ist, wenn er in dem Grabe verscharret wird.

Nach **Bodenschaz**, am angeführten Orte, wird der Leichnam eines Juden entweder in einer Truhe (in einem Sarge), oder nur auf einem Brett, in die Grube gelassen ; und im letzten Fall wird auch auf jeder Seite des Leichnams, beym Kopf und bey den Füßen, ein Brett in die Höhe gerichtet, und zuletzt noch oben auf den Leichnam eins gelegt, und alsdenn wird er mit Erde beschüttet. ||